

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume im OT Neu Schloen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. S. 539) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schloen vom 07. Juni 2007 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im OT Neu Schloen und des darin befindlichen Inventars wird nach Maßgabe der Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Schäden. Die Gemeinde haftet für die technische Sicherheit der Installation und Einrichtung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der im Mietvertrag genannte Mieter verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

1. die Gemeindevertretung und ihre Gremien
2. Institutionen der Gemeinde (z.B. Feuerwehr)
3. gemeinnützige Veranstaltungen von Vereinen

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der jeweiligen Gemeinderäume.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr der in § 5 (1) genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räumlichkeiten nicht oder nur teilweise, d.h. keinen vollen Kalendertag, nutzt. Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Räume aus nachweislich zwingenden Gründen nicht möglich, wird die Gebühr erstattet.
Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt:
 - a) für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten **70,00 €**.
 - b) nicht Ortsansässige zahlen eine Gebühr in Höhe von **100,00 €**.
- (2) Für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume sind in den Gebühren aus § 5 (1) die Betriebskosten enthalten.
- (3) Mit der Gebühr ist eine Kautions in Höhe von 30,00 € zu leisten, die nach abschließender Kontrolle der Räumlichkeiten durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person an den Mieter zurückerstattet wird.
- (4) Auswärtige Antragsteller können frühestens 6 Monate vor dem Nutzungstermin eine Bestätigung erhalten.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung der Gebühr, Kautions

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume wird bei Schlüsselübergabe fällig und ist durch Überweisungsbeleg oder Barzahlung im Amt Seenlandschaft Waren nachzuweisen.
- (2) Die Einzahlung des Betrages erfolgt auf folgendes Konto:

Konto-Nr.	640 034 179
BLZ:	150 501 00
Institut:	Müritz-Sparkasse Waren

für die Gemeinde Schloen.

Verwendungszweck: Gebühr für Nutzung gemeindeeigener Räume

§ 7

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Besondere Absprachen

- (1) Die Räume werden vor der Nutzung durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden im Mietvertrag festgehalten. Nach der Nutzung erfolgt eine Abnahme durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. Für während der Nutzung entstandene Schäden ist der Mieter schadensersatzpflichtig in Höhe der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten.
Bei Reparaturen behält sich die Gemeinde vor, eine Firma damit zu beauftragen.
- (2) Die genutzten Räume sind gründlich zu reinigen (feucht durchzuwischen).
Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen.
An den Außenanlagen dürfen keine Verunreinigungen oder Beschädigungen erfolgen, für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung ist der Nutzer verantwortlich.

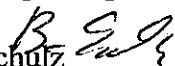
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schloen

ausgefertigt am: 20. 06. 2007


Schulz
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
